

Satzung für den Förderverein für Sport und Jugendarbeit in Kottengrün (e.V.)

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein für Sport und Jugendarbeit in Kottengrün e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 08223 Werda OT Kottengrün, Badstraße 13 und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereines ist
 - a. die ideelle und finanzielle Unterstützung des SV 1903 Kottengrün e.V., insbesondere soll dies erfüllt werden durch
 - die Durchführung von Veranstaltungen betreffend den Fußball durch geeignete Maßnahmen Kinder und Jugendliche für den Fußballsport zu interessieren und zu gewinnen,
 - die Interessen des SV 1903 Kottengrün e.V. gegenüber dessen Vereinsführung zu vertreten,
 - geeignete Maßnahmen, die den Leistungsstandard der Fußballmannschaft unterstützen,
 - Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur Weiterleitung an den SV 1903 Kottengrün e.V.
 - b. die Unterstützung der Gemeinde Werda OT Kottengrün für die Interessen/Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Kottengrün, was insbesondere verwirklicht wird durch:
 - die ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Werda OT Kottengrün,
 - die Unterstützung der Jugendfeuerwehr,
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung des Feuerwehrwesens,
 - Weiterleitung von Mitteln an die Gemeinde hierfür.
 - c. die Förderung der Jugendhilfe gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO sowie der Erziehung und Volksbildung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO, was insbesondere verwirklicht wird durch:
 - die Förderung von Grundschulen und Kindertagesstätten in Werda OT Kottengrün und den umliegenden Gemeinden,
 - die Beschaffung von materieller und finanzieller Unterstützung für Einrichtungen für Kinder und Jugendliche,
 - Weiterleitung von Mitteln an die Gemeinde hierfür.

2. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel eingesetzt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften/der in § 2 Ziffer 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
8. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet drei Arten von Mitgliedschaft:

- a) fördernde Mitgliedschaft
- b) aktive Mitgliedschaft
- c) Ehrenmitgliedschaft

zu a): fördernde Mitgliedschaft

- Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck ideell und finanziell durch Rat und Tat zu fördern.
- Die Aufnahme als förderndes Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen eine ablehnende Entscheidung, die nicht begründet werden muss, ist kein Rechtsbehelf zulässig.

zu b) aktive Mitgliedschaft

- Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- Die Aufnahme als aktives Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, selbst wenn bereits eine fördernde Mitgliedschaft besteht. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der

Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

- Die aktive Mitgliedschaft wird nach Aushändigung dieser Satzung (schriftlich oder elektronisch) sowie deren Anerkennung wirksam.

zu c): Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitgliedschaften werden der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und durch Abstimmung bestätigt oder abgelehnt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) fördernde Mitglieder:

Jedes fördernde Mitglied ist berechtigt

- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und
- alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen

Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

b) aktive Mitglieder:

Jedes aktive Mitglied ist darüber hinaus berechtigt,

- sich am Vereinsleben aktiv zu beteiligen,
- sich oder andere aktive Mitglieder bei Wahlen als Kandidat vorzuschlagen sowie
- Vorschläge zur Organisation von Projektideen zur Abstimmung und Diskussion zu stellen,
- sich bei Vorstandswahlen als Kandidat aufstellen und aufstellen zu lassen

Aktive Mitglieder besitzen ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

c) Ehrenmitglieder:

- können auf Beschluss der Mitgliederversammlung den aktiven Mitgliedern gleichgestellt werden.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von passiver Mitgliedschaft auf aktive Mitgliedschaft) müssen mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung/Vorstand beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

9. die Mitgliederversammlung,

10. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

11. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Entlastung des Vorstandes,
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereines zu bestimmen,
- den Kassenprüfer zu wählen, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und nicht Angestellter des Vereins sein darf.

12. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitglieder werden durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung hierzu schriftlich eingeladen. Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt, vonseiten des Mitglieds dem Verein gegenüber, benannte Mitgliederadresse zu

richten. Der Vorstand ist berechtigt – soweit vonseiten des Mitglieds benannt – die schriftliche Einladung auch an die E-Mail-Adresse zu senden.

13. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
- Bericht des Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Kassenprüfers, sofern diese ansteht,
- Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen.

14. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

15. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

16. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder) und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die persönlich ausgeübt oder schriftlich per Vollmacht an ein anderes Mitglied übertragen werden darf.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, ebenso für Zweckänderungen des Vereines.

Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§10 Vorstand

Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- ein/eine Vorsitzende/r
- ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende, die den Verein auch einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§11 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§12 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die in § 2 der Satzung genannte gemeinnützige Körperschaft des Sportvereines SV 1903 Kottengrün e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige/mildtätige/kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§13 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 07.12.2021 beschlossen.